

Anlage 1

zum Zuwendungsbescheid

Besondere Nebenbestimmungen für ESF-kofinanzierte Zuwendungen (BNBest-ESF)

Die BNBest-ESF enthalten Grundlagen und Erläuterungen sowie besondere Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) für Zuwendungen, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), d. h. mit Mitteln der Europäischen Union (EU) kofinanziert werden.

Die BNBest-ESF sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Inhalt

- 1 Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und Verpflichtungen
- 2 Informations- und Publizitätspflichten
- 3 Kumulierung und Überschneidung mit anderen Programmen, Refinanzierungsausschluss
- 4 Elektronischer Datenaustausch
- 5 Berichtspflicht
- 6 Zuschussfähigkeit der Ausgaben
- 7 Zahlung der Zuwendung
- 8 Mittelverfall
- 9 Finanzielle Berichtigungen
- 10 Mitwirkung bei der Finanzkontrolle
- 11 Akten- und Belegaufbewahrung
- 12 Öffentliche Auftragsvergabe

1 Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und Verpflichtungen

- 1.1 Diesem Bescheid liegen die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die des EG-Vertrags sowie folgende **Verordnungen** zugrunde:
 - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Amtsblatt der EG L 210 vom 31.07.2006),
 - Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (Amtsblatt der EG L 210 vom 31.07.2006),
 - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Amtsblatt der EG L 371 vom 27.12.2006)

Die vorgenannten Verordnungen können unter http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/newregl0713_de.htm .. das Ziel-2-ESF-Programm des Saarlandes 2007-2013 unter http://www.saarland.de/dokumente/thema_arbe

[itsmarktfoerderung/ESF-OP-Ziel-2-Saarland_-_071207_EndfassungWEB.pdf](#) eingesehen werden.

- 1.2 Darüber hinaus ist im Einklang zu verfahren mit den **Gemeinschaftspolitiken** in den Bereichen:
 - Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Beseitigung jeder Form von Diskriminierung,
 - Schutz und Verbesserung der Umwelt,
 - nachhaltige Entwicklung,
 - öffentliche Auftragsvergabe,
 - staatliche Beihilfen.

2 Informations- und Publizitätspflichten

- 2.1 Gemäß Artikel 8 VO (EG) Nr. 1828/2006 sind folgende **Informations- und Publizitätspflichten** einzuhalten und zu dokumentieren:
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die von dem Europäischen Sozialfonds erhaltenen Unterstützung,
 - Information der an der Maßnahme Beteiligten über die Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds,
 - deutliche Kennzeichnung, dass die durchgeführte Maßnahme im Rahmen eines aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms ausgewählt wurde,
 - Anbringung eines Hinweises, dass die Maßnahme durch den ESF kofinanziert wird auf allen Unterlagen und insbesondere allen Teilnehmerbestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Maßnahme.

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziell Begünstigten und die Öffentlichkeit haben folgende Elemente zu umfassen (vgl. Artikel 9 VO (EG) Nr. 1828/2006):

- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I der VO (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union,
 - den Verweis auf den ESF mit „Europäischer Sozialfonds“,
 - einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert mit „Investition in Ihre Zukunft“.
- 2.2 Die Förderung aus den EU-Strukturfonds ist gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1828/2006 gebunden an die **Veröffentlichung eines Verzeichnisses**
 - der Begünstigten
 - der Bezeichnung der Maßnahme und

- des Betrags der für die Maßnahme bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen.

Dieses Verzeichnis wird im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichtes erstellt und auf der Webseite der Landesregierung veröffentlicht.

3 Kumulierung und Überschneidung mit anderen Programmen, Refinanzierungsausschluss

Die Refinanzierung von gesetzlichen Leistungen, z. B. der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III - Arbeitsförderungsrecht), ist ausgeschlossen.

Gefördert werden nur Projekte, die nicht aus einem anderen Strukturfonds (z. B. EFRE, Kohäsionsfonds), einem anderen ESF-Programm oder sonstigen Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.

4 Elektronischer Datenaustausch

Auf der Grundlage der Artikel 66 und 76 der VO (EG) Nr. 1083/2006 ist bei einem computergestützten Austausch der zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs- und Bewertungsanforderungen notwendigen Daten mitzuwirken.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nach § 4 Bundesdatenschutzgesetz nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene seine Einwilligung schriftlich erklärt hat. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, die betroffenen Teilnehmer/innen in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten aufzuklären und mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Mustererklärung die Einwilligung zur Erhebung der personenbezogenen Daten von den Betroffenen einzuholen. Die Einwilligungserklärungen sind vor Ort in den Projektakten zu Prüfzwecken vorzuhalten.

5 Berichtspflicht

Die Zahlungen der EU-Kommission hängen maßgebend davon ab, dass das Saarland seinen gegenüber der Kommission bestehenden Berichtspflichten über Umsetzung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms für den ESF „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 – 2013 ordnungsgemäß nachkommt. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, alle angeforderten maßnahmebezogenen Datenanforderungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen.

Diese Anforderung betrifft insbesondere

- die regelmäßig zu erfüllenden Berichtspflichten im Rahmen des vorgegebenen Zuwendungsverfahrens (z. B. Zwischen- und Endverwendungsnachweise),
- die Lieferung von Informationen und Daten zum Zwecke der nach Artikel 47 der VO (EG) Nr. 1083/2006 vorgesehenen Bewertungen. Die Verwaltungsbehörde kann unabhängige Bewertungssachverständige mit der wissenschaftlichen Bewertung der ESF-kofinanzierten Maßnahmen beauftragen. Den mit der Bewertung beauftragten Stellen sind alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6 Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Die Zuschussfähigkeit der über den ESF kofinanzierten Ausgaben richtet sich nach folgenden Vorschriften

- Artikel 56 VO (EG) Nr.1083/2006,
- Artikel 11 VO (EG) Nr. 1081/2006,
- der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474),
- den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBI. Saar, S. 553) geändert durch Erlasse vom 29. Dezember 2004 (Amtsbl. 2005 S. 80 und 20. September 2007 (Amtsbl. 2007 S. 1889),
- den in Fördergrundsätzen / Förderrichtlinien festgelegten Sonderregelungen.

7 Zahlung der Zuwendung

Im Rahmen der ESF-Förderung gilt das Ausgaben-erstattungsverfahren. Danach kann das Saarland bei der EU-Kommission eine Auszahlung von ESF-Mitteln nur veranlassen,

- wenn der Zuwendungsempfänger zuschussfähige Ausgaben bereits tatsächlich getätigt und sie durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat und
- wenn die zugrundeliegenden Vorgänge recht- und ordnungsgemäß sind.

Grundlage für die Auszahlung ist eine vorgegebene Erklärung mit zahlenmäßigem Nachweis der Ausgaben, der Kofinanzierungsmittel Dritter und der Einnahmen. Die quitierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelege sind vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Angaben in der Ausgabenmeldung sind subventionserheblich.

Die Zahlungen der Kommission hängen von einer ordnungsgemäßen und vollständigen Einhaltung der Berichtspflichten über Umsetzung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms ab. Die inhaltlich vollständige und fristgerechte Bereitstellung der für die Berichte an die Kommission erforderlichen Daten (vgl. Punkt 5 BNBest-ESF) ist aus diesem Grunde Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln.

8 Mittelverfall

Die in Artikel 93 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1083/2006 festgelegte sogenannte „n+2-Regel“ besagt, dass die in den einzelnen Jahrestanchen des Operationellen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen.

9 Finanzielle Berichtigungen

Der Mitgliedstaat und/oder die EU-Kommission können bei Unregelmäßigkeiten oder bei nachgewiesenen erheblichen Änderungen, die sich auf die Art oder die Bedingungen für die Durchführung und Kontrolle der Vorhaben oder der operationellen Programme auswirken, finanzielle Berichtigungen vornehmen. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind vom Saarland an die EU-Kommission einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Sofern der Zuwendungsempfänger die finanziellen Berichtigungen zu verantworten hat, wird der Zuwendungsgeber die Zuwendungen entsprechend kürzen bzw. unter Berechnung von Zinsen zurückfordern.

10 Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für das Projekt getrennt Buch zu führen oder alle Transaktionen für das Projekt in einer abgrenzbaren, projektbezogenen Buchführung zu erfassen, um den Dienststellen des Landes und der Europäischen Gemeinschaft die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.

Auf der Grundlage des Artikels 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 i. V. m. mit der Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 1828/2006 geändert

sowie der Nr. 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Verwendung der Zuwendung anhand von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen sowohl in laufenden als auch in abgeschlossenen Projekten zu überprüfen. Ein Prüfrecht steht auch den sonstigen mit der Umsetzung und Kontrolle nach der VO (EG) 1083/2006 befassten Stellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde) zu.

Ebenso kann die EU-Kommission auch zusammen mit Bediensteten der zuständigen nationalen Stellen örtliche Erhebungen vornehmen.

Ein weitergehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Landesrechnungshofes bleibt vorbehalten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, solche Überprüfungen zuzulassen und daran mitzuwirken. Es sind insbesondere die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Projektdurchführung vorzulegen.

11 Akten- und Belegaufbewahrung

Alle Belege, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, müssen bis einschließlich 31.12.2023 aufbewahrt werden (Art. 90 Absatz 1 VO (EG) 1083/2006), es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist (5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.9 der ANBest-P) ergibt.

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Schlussbescheides (endgültige Festsetzung der Förderung nach Prüfung des Endverwendungsnachweises) sind die Originalbelege vorzuhalten. Danach können die Belege auch auf allgemein anerkannten Datenträgern i. S. d. Art. 19 (4) VO (EG) Nr. 1828/2006 aufbewahrt werden (z. B. Fotokopien von Originalen, Mikrofiches von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen). Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und den Grundsätzen zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) oder einer sonstigen in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Siehe hierzu auch §§ 239 Abs.4, 257 Abs. 3 Handelsgesetzbuch, § 147 Abs. 2 Abgabenordnung sowie Grundsätze DV-gestützter Buchführungssysteme.

12 Öffentliche Auftragsvergabe

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 € und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers bis zu 50 %, hat der Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3.1 der ANBest-P bei einer Vergabe von Unteraufträgen folgende Vorschriften anzuwenden:

- Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen:
 - Auftragwert unterhalb des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes¹:
Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung² und ggf. ergänzende Vorgaben der Landesregierung³.
 - Auftragwert ab dem jeweils gültigen EU-Schwellenwert:
Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
- Vergabe von freiberuflichen Leistungen
 - Auftragwert unterhalb des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes¹:
Zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln ist vor der Auftragsvergabe eine freihändige Vergabe durch Einholung von drei Angeboten.
 - Auftragwert ab dem jeweils gültigen EU-Schwellenwert:
Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Die Umsetzung der Vorschriften zur öffentlichen Vergabe ist zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise sind zu Prüfzwecken vorzuhalten. Ein Verstoß gegen die Vergabevorschriften und gegen die erforderliche Dokumentation kann zur Ablehnung / Rückforderung von Fördermitteln führen.

¹ Der Schwellenwert ist ab 01.01.2008 festgelegt auf 206.000 € gem. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 09.01.2001 und Art. 2 Nr. 1b der VO (EG) Nr. 1422/07.

² Die derzeit gültige Fassung der Beschaffungsrichtlinien datiert vom 16.09.2008 und ist veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 23.10.2008, Seite 1681 ff.

³ Zu berücksichtigen ist aktuell der Gemeinsame Erlass der Landesregierung betreffend die Festlegung von Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen nach VOB und VOL vom 23. Januar 2009 veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 08.01.2009, Seite 295.